Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

INFO - Blatt

G 26 – Vorsorgeuntersuchungen

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) dürfen für den Feuerwehrdienst nur „**körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Atemschutzgeräteträger gestellt.

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 26 Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ (GUV-V A4) und Feuerwehrdienstvorschrift „**Atemschutz**“ (FwDV 7).

Feuerwehrangehörige, die unter einem Filtergerät **Arbeit verrichten**, müssen nach „G 26 Gruppe 2“, Träger von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (z.B. Pressluftatmer) nach „G 26 Gruppe 3“ untersucht werden. Feuerwehrangehörige, die Filtergeräte ausschließlich zur **Flucht und Selbstrettung** tragen, müssen **nicht** nach „G 26“ untersucht werden.

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden Fristen für die Nachuntersuchungen eingehalten werden:

– Geräteträger bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
– Filtergeräteträger über 50 Jahre vor Ablauf von 24 Monaten
– Träger von umluftunabhängigen Geräten über 50 Jahre vor Ablauf von 12 Monaten

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind notwendig, wenn der untersuchende Arzt aufgrund der Befunde dies für notwendig hält oder Hinweise auf gesundheitliche Bedenken bestehen, z.B. durch längere oder häufigere Erkrankungen.

Zur Überwachung der Fristen für die Nachuntersuchungen kann von uns, sofern Bedarf besteht, die „Vorsorgekartei“ (GUV-I 8582) angefordert werden, die auch in elektronische unter www.fuk.de zur Verfügung steht.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur von Ärzten, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen dürfen oder hierzu durch den Landesverband Nordwest der DGUV auf der Grundlage der UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ ermächtigt wurden. Mit Inkrafttreten der „**Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge**“ (ArbMedVV) am 24.12.2008 wurden keine neuen Ermächtigungen mehr ausgesprochen; alte Ermächtigungen bleiben bis zur Zurückziehung der UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ durch die FUK Niedersachsen gültig.

Die Untersuchung ist vom Arzt frei zu dokumentieren und nicht an einen Vordruck gebunden. Für die Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses (tauglich, nichttauglich) kann von uns der Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ (GUV-I 8581) bezogen werden, der für vier Untersuchungen eines Geräteträgers genutzt werden kann. Auch dieser Vordruck steht in elektronischer Form unter www.fuk.de zur Verfügung.

© Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen